



Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention von sexueller Gewalt
an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
der katholischen Pfarrei Heilig Geist

PFARREI HEILIG GEIST

Am Weiher 29 • 20255 Hamburg • Tel: 040 696 3838 0 • Mail: pfarrei@heiliggeist.org
www.heiliggeist.org

Präambel

Das Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Katholischen Kirche hat gezeigt, dass durch Weg-Sehen und Nicht-Handeln Menschenrechte schwer verletzt worden sind und viel Leid entstanden ist.

Aufgrund dieser schmerzhaften Erfahrungen wurde auch im Erzbistum Hamburg überlegt, wie vorbeugende Maßnahmen und Strukturen geschaffen werden können, damit Schutz und Sicherheit in kirchlichen Einrichtungen gewährleistet werden können. Dazu wurde die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (im Folgenden PräVO) erstellt.

Auch in unserer Pfarrei Heilig Geist wollen wir eine Kultur der Aufmerksamkeit und Verantwortung leben. Ziel ist es, dass insbesondere Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene die Gemeinden und Einrichtungen unserer Pfarrei als sichere und geschützte Orte erleben können.

Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt insbesondere bei allen Mitarbeitenden im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Dafür ist es wichtig, Strukturen genau anzuschauen, den Umgang mit Schutzbefohlenen zu reflektieren und genau zu überlegen, wie Grenzverletzungen vermieden werden können bzw. wie im Falle von Grenzverletzungen gehandelt werden muss.

Darüber hinaus werden für den Aufbau dieser neuen Kultur alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen der Pfarrei gebraucht, um dieses Schutzkonzept zu leben und im täglichen Miteinander weiterzuentwickeln. Denn sichere Räume für Schutzbefohlene entstehen nur, wenn jede und jeder im eigenen Bereich aufmerksam ist und Verantwortung übernimmt. Somit können wir nur gemeinsam erreichen, dass die Überlegungen dieses Schutzkonzeptes auch umgesetzt werden.

Für die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Kath. Pfarrei Heilig Geist gilt folgendes Institutionelles Schutzkonzept:

1. Begriffsbestimmungen (nach PräVO §1)¹ und Hinweise:

- 1.1. Der Begriff „**Schutzbefohlene**“ umfasst im Folgenden sowohl Kinder, Jugendliche als auch erwachsene Schutzbefohlene.
- 1.2. **Erwachsene Schutzbefohlene** im Sinne dieser PräVO sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.
- 1.3. **Mitarbeitende** im Sinne dieser PräVO sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- 1.4. **Der Begriff sexualisierte Gewalt** im Sinne dieser PräVO umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sexuelle Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Sexualisierte Gewalt umfasst alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug auf Schutzbefohlene, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
 - 1.4.1. **Grenzverletzungen sind unangemessene Verhaltensweisen gegenüber Schutzbefohlenen**, die meist unbeabsichtigt geschehen und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen können. Manche Personen nutzen grenzverletzendes Verhalten, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen. Beispiele für Grenzverletzungen sind:
 - Unterschreitung einer körperlichen Distanz (zu nahe treten in einem Gespräch, unaufgeforderter Körperkontakt beim Reden)
 - Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Fragen über sexuelle Erfahrungen, Berichte über persönliche sexuelle Vorlieben, Berichte über eigene Probleme)
 - Missachtung der Intimsphäre (z.B. Betreten des Duschraums, während eine schutzbefohlene Person duscht oder Beobachten des Ankleidens).

Hiervon abzugrenzen sind **fachlich begründbare Grenzüberschreitungen**. In der Arbeit mit Schutzbefohlenen kann es Situationen geben, in denen die Überschreitung persönlicher und körperlicher Grenzen begründet und notwendig ist. In der professionellen Arbeit gehören zum Beispiel Handlungen dazu, die ...

¹ siehe: www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/

- aus Gesundheitsfürsorge nötig sind
- aus hygienischen Gründen wichtig sind
- für den Selbstschutz unerlässlich oder für den Fremdschutz zwingend sind.

Wichtig ist es, in solchen Situationen vor den Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden für Transparenz zu sorgen und die Situation und Vorgehensweise klar zu benennen.

- 1.4.2. **Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht.** Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Betroffenen hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.

Beispiele sexueller **Übergriffe ohne Körperkontakt:**

- sexistische Bemerkungen über das Aussehen
- anzügliche Bemerkungen mit sexuellem Inhalt
- Missachtung von Schamgrenzen, Fotos ohne Erlaubnis

Beispiele sexueller **Übergriffe mit Körperkontakt:**

- wiederholtes, scheinbar versehentliches Berühren des Körpers/ von Genitalien
- Aufforderungen, den Körper eines Erwachsenen zu massieren
- Küsse und Umarmungen

- 1.5. Sexualisierte Gewalt kann sich schrittweise steigern. Nicht immer ist es einfach, eine klare Abgrenzung zu treffen. Ob die Verhaltensweise eine Grenzverletzung oder einen Übergriff darstellt oder nicht, hängt nicht nur von den jeweiligen Handlungen oder Formulierungen ab, sondern auch davon, **wie Schutzbefohlene diese erleben.**

- 1.6. Die in diesem Schutzkonzept beschriebene Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt bezieht sich sowohl auf **alle analogen, als auch auf alle digitalen Lebensbereiche und Erfahrungsräume** von Schutzbefohlenen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Gesellschaftlicher Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen²

Für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist der gesetzliche Kinderschutzauftrag in §§ 8 a und 8 b **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beschrieben. Das Gesetz sieht vor, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls das Risiko für ein Kind abzuschätzen und

die Sorgeberechtigten zu einer Inanspruchnahme von Hilfen zu bewegen. Eine solche Vermutung sollte immer mit Fachkräften beraten werden.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** legt die Grundlage für die Verstärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. Es dient dem Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Durch das BKisSchG wurde beispielsweise die Verpflichtung, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, von hauptamtlich Tätigen auf ehren- und nebenamtlich Tätige ausgeweitet.³

2.2. Staatliches Recht⁴: Strafrecht

„Sexuelle Handlungen an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren sind immer strafbar. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren sind dann strafbar, wenn zum Beispiel ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für die sexuelle Handlung bezahlt wird, oder wenn der Täter älter als 21 Jahre ist und die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des unter 16 Jahre alten Opfers ausnutzt.“

2.3. Regelungen im kirchlichen Bereich:

2.3.1. Kirchenrecht (CIC)⁵

„Bei entsprechenden Taten von Priestern leitet der (Erz-)Bischof den Fall außerdem an die Kongregation für die Glaubenslehre nach Rom weiter. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Verjährungszeiten wie bei der staatlichen Strafverfolgung gelten für Priester nicht. Das mögliche Strafmaß reicht dabei bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand. In schweren Fällen können Täter an der Ausübung eines kirchlichen Dienstes gehindert oder auch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschlossen werden. In weniger schweren Fällen besteht die Möglichkeit, sie unter einer unmittelbaren und über die früheren Taten informierten Dienstaufsicht in solchen Aufgabenbereichen einzusetzen, in denen sie keinen Umgang mit Schutzbefohlenen haben.“

2.3.2. Diözesane Ordnungen

Folgende Regelungen sind im Erzbistum Hamburg die verbindliche Grundlage der kirchlichen Arbeit mit Schutzbefohlenen:

- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich

³ Vgl. Bericht der Bundesregierung BMFSFJ, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2015

⁴ im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 30

⁵ im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 31

² im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 15

der deutschen Bischofskonferenz von November 2019⁶

- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im Kirchlichen Dienst von November 2019⁷
- Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtlich Tätige
- Verhaltensregeln: Instruktionen des Generalvikars gem. § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert am 8. Februar 2018
- erweitertes Führungszeugnis
- ergänzende Selbstauskunftserklärung
- Im Erzbistum Hamburg gilt darüber hinaus, dass Mitarbeitende, die sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht haben, nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugendhilfe oder Schule eingesetzt werden dürfen.

Die aktuellen Fassungen der kirchlichen Regelungen finden Sie unter:
www.praevention-erzbistum-hamburg.de

3. Schutz durch Personalauswahl und -entwicklung⁸

- 3.1. Alle, die im kirchlichen Bereich mit Schutzbefohlenen umgehen, haben sich so zu verhalten, dass Schutzbefohlene in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden.⁹
- 3.2. Deshalb hat die Pfarrei dafür Sorge zu tragen, dass:
 - Prävention von sexualisierter Gewalt mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden thematisiert wird.
 - das institutionelle Schutzkonzept samt Verhaltenskodex allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bekannt ist und danach gehandelt wird.
 - das Fachwissen unserer haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Bereichen der sexuellen Entwicklung, der Sexualpädagogik und im Umgang mit der Gefahr sexualisierter Gewalt durch die digitalen Medien gefördert wird.

3.3. Für neben- und hauptamtlich Mitarbeitende gilt:

- im Einstellungsgespräch wird Prävention thematisiert (Hinweis auf institutionelles Schutzkonzept samt Verhaltenskodex)
- regelmäßige Wiederholung der Personaleinsatzgespräche zum Thema Prävention.
- Teilnahme an einer zwei Tage (Hauptamtliche) bzw. mindestens einen Tag (Nebenberufliche) umfassenden „Qualifizierung zur Prävention von sexualisierter Gewalt“
- Abgabe der unterschriebenen „Selbstverpflichtungserklärung“
- Vorlage eines „erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses“ (erneute Vorlage alle 5 Jahre)
- Vorlage der „Selbstauskunftserklärung“

3.4. Für ehrenamtlich Mitarbeitende gilt:

- Dokumentation in der Pfarrei, wer ehrenamtlich tätig ist
- Im Einsatzgespräch wird Prävention thematisiert (Hinweis auf das institutionelle Schutzkonzept samt Verhaltenskodex)
- Abgabe der unterschriebenen „Selbstverpflichtungserklärung“
- Teilnahme an einer „Qualifizierung zur Prävention von sexualisierter Gewalt“
- Vorlage der „Selbstauskunftserklärung“
- Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Schutzbefohlenen: Vorlage eines „erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses“ (erneute Vorlage alle 5 Jahre)

4. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex

Hinweise zum Verhaltenskodex:

Die Regeln im Verhaltenskodex sollen dazu beitragen, eine Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit im Umgang miteinander zu schaffen, und zu mehr Handlungssicherheit führen. Es sollen mögliche – auch unbeabsichtigte – Grenzverletzungen und Fehlverhalten verhindert werden und gemeinsam im Falle sexualisierter Gewalt nach Lösungen gesucht werden.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, auf Basis dieses Schutzkonzeptes samt Verhaltenskodex zu handeln.

Alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen der Pfarrei werden gebraucht, um dieses Schutzkonzept zu leben und im täglichen Miteinander weiterzuentwickeln.

⁶ Siehe dazu: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083

⁷ Siehe dazu: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf

⁸ siehe dazu: PrävO § 13, und Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010

⁹ PrävO § 3, (1)

Den
Verhaltenskodex
finden Sie auf der
nächsten Seite

>>

Der Verhaltenskodex

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
2. Ich unterstütze die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit digitalen Medien.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen und erwachsenen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für die mir anvertrauten Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Personen und auch Minderjährigen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
6. Ich kenne die Beschwerde- und Beratungswege in der Pfarrei und die entsprechenden Ansprechpersonen für das Erzbistum Hamburg. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar, reflektiert und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuell motivierte Handlung mit und an Schutzbefohlenen Konsequenzen für mein Engagement oder meine Arbeit, gegebenenfalls disziplinarische und/ oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg teil.
10. Ich beachte diesen Verhaltenskodex auch beim privaten Umgang mit Schutzbefohlenen in digitalen Medien und Netzwerken. Zudem halte ich die Regelungen der Kirchlichen Datenschutzverordnung vom 29. Dezember 2017¹⁰ ein.“

5. Schutz durch konkrete Verhaltensregeln in bestimmten Situationen

5.1. Gesprächssituationen

- Diese finden nicht in privaten Räumen statt.
- Einzelgespräche mit Schutzbefohlenen in Büro- oder Gemeinderäumen sind möglichst zu vermeiden. Wenn sich ein Einzelgespräch eines Mitarbeitenden mit einem oder einer Schutzbefohlenen nicht vermeiden lässt, ist dafür ein von außen einsehbarer Raum zu wählen, die Tür offen zu lassen und ggf. anderen Mitarbeitenden Bescheid zu geben.
- Eine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen darf es nicht geben.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die Zustimmung durch die jeweilige schutzbefohlene Person voraus. Der Wille der schutzbefohlenen Person ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und im Zweifelsfall Zurückhaltung sind geboten.
- Einzelgespräche im Rahmen des Beichtsakraments mit Schutzbefohlenen finden nicht mehr in geschlossenen Beichtstühlen oder -räumen statt. Es soll dafür ein abgesonderter und einsehbarer Ort in kirchlichen oder gemeindlichen Räumen genutzt werden.

5.2. Veranstaltungen/ Reisen mit und ohne Übernachtung

5.2.1. Veranstaltungen in Gemeinderäumen

- Für alle Veranstaltungen mit mehreren Schutzbefohlenen gilt, dass die Betreuung möglichst durch zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts durchgeführt wird, und es sollen leicht zugängliche und einsehbare Gemeinderäume genutzt werden.
- Die Verwaltung und Kontrolle über Schlüsselhaber für die Gemeinderäume obliegt den Gemeindebüros der drei Kirchengemeinden.
- Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen dürfen nur in vorher reservierten Räumen stattfinden, damit eine Übersicht darüber besteht, wer sich in den Räumen aufhält.
- Die Leitung eines Angebotes überprüft, dass nach Beginn der Veranstaltung die öffentlichen Zugänge (Schutztüren) geschlossen

¹⁰ siehe: www.erzbistum-hamburg.de/datenschutz

wurden, damit die Teilnehmenden zwar die Räume verlassen, aber Unbefugte keinen Zutritt bekommen.

5.2.2. **Veranstaltungen/ Reisen außerhalb der Gemeinderäume**

• **Unterbringung und Privatsphäre**

- o Die Zimmer/Zelte reichen für eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung und eine getrennte Unterbringung von Betreuenden und Teilnehmenden bzw. lassen nur eine begründete gemeinsame Unterbringung zu. Dies wird den Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden vorab transparent gemacht.
- o Es gibt genügend getrennte Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten für weibliche und männliche Schutzbefohlene. Diese sind auch entsprechend gekennzeichnet. Die Duschmöglichkeiten bzw. die Regelungen für Duschzeiten sorgen dafür, dass die Betreuenden nicht zusammen mit Teilnehmenden duschen. Es gibt abschließbare Duschen bzw. Duschräume, die nicht von außen einsehbar sind. Falls dies nicht möglich ist, können die Schutzbefohlenen auch mit Badebekleidung duschen.
- o In Schlaf- oder Sanitärräumen oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer betreuenden Person mit einer schutzbefohlenen Person zu unterlassen. Wenn nicht anders möglich, muss die Tür offenbleiben.
- o Für alle Teilnehmenden und Betreuenden einer Veranstaltung/ Reise gilt, dass vor Betreten eines fremden Schlafraumes erst angeklopft und auf die Zustimmung zum Betreten des Raumes gewartet wird.

• **Information und Reflektion**

- o Das gesamte Leitungs- und Betreuungsteam hat an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen, die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und ist vertraut mit dem Verhaltenskodex der Pfarrei und den Instruktionen des Generalvikars. Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
- o Bei den Vorbereitungstreffen des Teams für die Veranstaltung/Reise wird die Prävention von sexualisierter Gewalt thematisiert, bei der Programmplanung berücksichtigt und Maßnahmen und Verhaltensregeln besprochen.
- o Bei den Vorbereitungstreffen des Teams wird vereinbart, wer bei

besonderen Einzelgesprächen mit Teilnehmenden informiert und wemgegenüber eine Übertretung des Verhaltenskodexes transparent gemacht wird. Es wird vereinbart, wann und wie das Team sein Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung reflektiert. Es ist geklärt, wer aus dem Leitungsteam wann und wo Alkohol trinken darf.

- o Bei der Veranstaltung/Reise gibt es klar festgelegte Zeiten, in denen im Team das bisherige Programm reflektiert und auch Situationen und Fragen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten besprochen werden. Wenn es zu einem Übergriff bei einer Veranstaltung/Reise gekommen ist, ist wie im Notfallplan des Schutzkonzeptes beschrieben, vorzugehen (siehe 6.2)

• **Betreuung**

- o Wenn Mädchen und Jungen mitfahren, wird die Aktion auch von einem gemischt-geschlechtlichen Team geleitet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, werden Erziehungsberechtigte und Teilnehmende vorab informiert.
- o Es werden mit den Teilnehmenden klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander und den Umgang bezüglich der Privatsphäre und der Rechte jeder und jedes Einzelnen aufgestellt. Es wird gemeinsam überlegt und verbindlich festgelegt, wie mit Regelverletzungen bzw. einer Verletzung der Rechte von Schutzbefohlenen umgegangen wird.
- o Die Teilnehmenden werden über die Inhalte des Verhaltenskodexes altersgemäß informiert.
- o Im Team gilt, dass die Gruppenleitenden/Betreuenden auch auf ihre eigenen Grenzen achten, so dass sie für die Teilnehmenden ein Vorbild sein können.

• **Medizinische und seelische Notfälle**

- o Insbesondere bei medizinischen Notfällen oder der Kontrolle auf Zecken gilt, dass sich Gruppenleiterinnen um Mädchen und Frauen und Gruppenleiter um Jungen und Männer kümmern.
- o Bei kleineren medizinischen Notfällen gilt, dass die Schutzperson von mindestens zwei Betreuenden versorgt wird, bei denen einer der beiden das gleiche Geschlecht hat wie die Schutzperson und sie dabei auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz achten.

- o Es ist ein anonymer Kummerkasten einzurichten. Er kann im Rahmen seelischer Notfälle (z.B. bei Heimweh) dabei helfen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Schutzpersonen erfahren, dass sie ihre Sorgen und Probleme äußern können und diese von den Betreuenden ernst genommen werden. Dies trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich eher trauen mitzuteilen, wenn sie sich unwohl fühlen oder etwas für sie nicht in Ordnung ist.

- **Kommunikation und Transparenz gegenüber Erziehungsberechtigten**

- o Zum Umgang mit Fotos und Aufnahmen von der Fahrt muss eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- o Die Eltern werden über die Inhalte des Verhaltenskodexes informiert.

6. Schutz durch bekannte und leicht umsetzbare Beratungs- und Beschwerdewege

Um in Verdachtsfällen oder bei Bekanntwerden von sexueller Gewalt handlungsfähig zu sein und angemessen auf die Situationen reagieren zu können, ist eine konkrete Vorgehensweise für alle Mitarbeitenden formuliert. Sieht eine Mitarbeitende Person Anhaltspunkte für eine sexuelle Grenzverletzung oder sexuelle Gewalt, ist nach dem folgenden Notfallplan vorzugehen:

Der Notfallplan

1. Nehmen Sie Ihr eigenes Gefühl ernst. Aber bewahren Sie auch Ruhe. Treffen Sie keine vorläufigen Entscheidungen und Zusagen. Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht.¹¹
2. Hören Sie zu. Bewerten Sie nicht. Versuchen Sie, das Berichtete unvoreingenommen aufzunehmen. Machen Sie sich frei von dem Druck, handeln zu müssen und sofort einen Ausweg zu wissen.
3. Dokumentieren Sie das Gespräch. Unterscheiden Sie das wirklich Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate). Informieren Sie verständlich über Ihre nächsten Schritte und verabreden Sie eventuell einen neuen Gesprächstermin.
4. Bei akuter Gefahr: Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.
5. Sprechen Sie vertraulich mit Verantwortlichen dieses Bereichs, um die eigene Wahrnehmung und das Gefährdungsrisiko zu überprüfen. Handeln Sie nicht allein.
6. Nehmen Sie Kontakt mit der/dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei, der Ansprechperson für Prävention Ihrer Gemeinde oder mit dem leitenden Pfarrer auf. Die Federführung für das weitere Vorgehen liegt dann bei diesen Personen, die dann Kontakt mit dem Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg aufnehmen.
7. Die weiteren Schritte (z.B. Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten, Jugendamt oder Polizei) erfolgen in Absprache mit dem Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg.
8. Ist der leitende Pfarrer nicht erreichbar oder steht selbst im Verdacht von sexualisierter Gewalt, nehmen Sie unmittelbar Kontakt auf mit der/dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei, der Ansprechperson für Prävention Ihrer Gemeinde oder den unabhängigen Ansprechpersonen außerhalb der Pfarrei (s. 6.2).
9. Ehrenamtliche Mitarbeitende sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar eine Beratung von Betroffenen.
10. Sie klären mit dem leitenden Pfarrer, der/dem Präventionsbeauftragten und/oder dem Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg, wie Sie sich weiter verhalten sollen, und treffen auch zu Ihrem Schutz eine Absprache über die Grenzen Ihres Auftrags und Ihrer Verantwortung.

¹¹ Nr. 1- 5: siehe Notfallflyer des Referates Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg

6.1. Ansprechpersonen innerhalb der Pfarrei

Pfarrer Dr. Pavlo Vorotnjak und Pfarrer Dr. Thomas Benner

Am Weiher 29
20255 Hamburg
Tel: 040 696 3838 0
pfarrer.vorotnjak@heiliggeist.org und *pfarrer.benner@heiliggeist.org*

Präventionsbeauftragte der Pfarrei: Birgit Nowak

Oberstraße 67
20149 Hamburg
Tel: 040 696 3838 77
birgit.nowak@heiliggeist.org

Ansprechpersonen für Prävention in den Gemeinden der Pfarrei Heilig Geist

- ST. ANTONIUS: Elimay Rodriguez Isúriz: *e.rodriguez@heiliggeist.org* und Matthias Albaum: *m.albaum@heiliggeist.org*
- ST. BONIFATIUS: Yvonne Husmann: *yvonne@dpsg-eimsbuettel.de*
- ST. ELISABETH: Thomas Behrens: *t.behrens@heiliggeist.org*
- ENGLISCHSPRECHENDE GEMEINDE:
Aires de Menezes: *a.demenezes@heiliggeist.org*
- SPANISCHSPRECHENDE GEMEINDE:
Jackeline Doering: *Doering@misioncatolicahh.de*

6.2. Ansprechpersonen außerhalb der Pfarrei

Stabstelle für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg

Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg: Monika Stein
Lange Reihe 2, 20099 Hamburg
040 248 77 462 oder 0163 248 77 43
praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de
monika.stein@erzbistum-hamburg.de
www.praevention-erzbistum-hamburg.de

Unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg

Tel: 0162 326 04 62
Mail: *buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de*

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de
Hilfetelefon: 0800/2255530 (kostenfrei und anonym)

7. Schutz durch nachhaltige Aufarbeitung¹²

7.1. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird vom leitenden Pfarrer und/oder der/dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei in Zusammenarbeit mit dem Referat für Prävention und Intervention geprüft, inwieweit unterstützende Angebote (z.B. Beratung, Supervision) zur Aufarbeitung für Einzelne sowie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
Zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und Verantwortung gehört, dass jeder Verdacht ernst genommen und geprüft wird.

7.2. Rehabilitation

- „Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher, unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.“¹³
- Daher muss auch sprachlich darauf geachtet werden, dass die Begriffe „Täter“ und „Beschuldigter“ auseinandergehalten werden. „Der Begriff ‚beschuldigte Person‘ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können.“¹⁴
- Auch eine fälschliche Beschuldigung bedarf einer sorgfältigen Klärung und Aufarbeitung. Die Kirchengemeinden werden dabei vom Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg unterstützt.

Hinweis

Unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads können weitere Richtlinien und Arbeitshilfen eingesehen und heruntergeladen werden.

¹² siehe Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 70

¹³ „Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen“ vom 1. Juli 2015, § 10

¹⁴ Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 56



PFARREI HEILIG GEIST

Am Weiher 29 • 20255 Hamburg • Tel: 040 696 3838 0 • Mail: pfarrei@heiliggeist.org
www.heiliggeist.org